

Vollz. Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. XV.

Bern, 2. Aug. 1799. (15. Thermid. VII.)

Vollz. Direktorium.

Schreiben des Regierungs-Commissars in Stans an das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik.

Stans d. 30. Juli 1799. Morgens 6 Uhr.

Bürger-Direktoren!

Der Kampf, von welchem ich Ihnen gestern meldete, entschied sich durchaus zum Vortheil der republikanischen Waffen. Er dauerte periodisch von Morgens um 2 Uhr bis Abends um 6 Uhr. Der Feind, wie gewöhnlich, wollte durch seine Masse den Sieg ertrogen. Er bedeckte mit 5—6000 Mann die Berghöhen vom Jfithal, und ward vollkommen zurückgeschlagen. Abends — es war ein anhaltendes Regenwetter — legten die Franken das Gebirg im Sturmarsch. Unsere Bataillons vom Lemán waren dahin geeilt; aber sie kamen zu spät; ihre Waffenbrüder hatten das Tagwerk schon beschossen. Auf der Flucht des Feindes gegen Seedorf verlor dieser noch beträchtlich. Verfolgt mit Kolben und Bajonett, ward er, sobald er das Seeufer erreicht hatte, vom kleinen Gewehrfeuer und dem schweren Geschütz der Kanonierbarken empfangen. Fast das ganze, sonst zu Altdorf gelegene, hungarische Regiment wurde vernichtet. Die Franken machten ohngefähr 3 bis 400 Gefangene, darunter etwa ein halbes Duzend Offiziers seyn mag, weil die meisten derselben umtamen. Nach Aussage der Gefangenen muß der Verlust der Oestreicher sehr groß seyn. Es scheint, als wolle General Loison selbst noch Altdorf besuchen.

Es lebe die Republik!

(Sig.) Heinrich Zschokke.

Dem Original gleichlautend,

Bern den 31. Juli 1799.

Der Generalsecretar des Vollz. Direktoriums,
Mousson.

Beschluß vom 29. Juli.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, nach angehörtem

Bericht seines Justizministers über die Frage, auf wen die Unkosten eines Rechtshandels, der von Amtswegen an die Distrikts- und Cantontribunale gelangt, in solchem Falle gelegt werden müssen, wenn die angeklagten Bürger hernach durch den Richterspruch schuldlos erklärt werden,

beschließt:

1. Die durch solchen Rechtsstreit verursachten Unkosten sollen einstweilen aus der Sportelcassa des Tribunals bezahlt werden, vor welches der Rechtsstreit gebracht worden ist.

2. Der Justizminister ist zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Gesetze soll eingerückt werden.

Also beschlossen in Bern den 29. Juli 1799.

Der Präsident des Vollz. Direkt.

(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

(Sig.) Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Cartiers Antrag.)

Da Euch niemals vom Direktorium angezeigt worden, daß es helvetische Bürger als Geißeln habe wegführen lassen, und Euch auch jene politischen Beweggründe unbekannt waren, die selbes zu jenen Maßregeln mögen bewogen haben, so glaubtet Ihr über die Einfrage des Vollziehungsdirektoriums nicht eintreten zu können; seither sind die Geißeln aus den mehresten Gemeinden freigelassen, nur diejenigen von Solothurn, die die ersten abgeführt worden, bleiben zu Salins angehalten, und können nicht zu ihren Familien zurückkehren. Einige von ihnen besitzen noch Mittel, die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten; andere hingegen werden in kurzer Zeit mit ihrer Familie in das äußerste Elend versetzt seyn. Mein Charakter, Menschenliebe und